

Auch zum Jahreswechsel 2026 sind wieder gesetzliche Änderungen für Ihre Kunden in Kraft getreten. In den jeweils betroffenen Beratungsmodulen des WRZ sind die Neuerungen selbstverständlich umgesetzt. Nachfolgend erhalten Sie einen kurzen Auszug einiger Neuregelungen:

➤ **Steuer / Freibetrag / Kindergeld**

Der steuerliche Grundfreibetrag wird im Jahr 2026 von bisher 12.096 EUR um 252 EUR auf dann 12.348 EUR für jeden Einkommensteuerpflichtigen erhöht. Der jährliche Kinderfreibetrag erhöht sich in diesem Jahr insgesamt auf nun 9.756 EUR.

Ab dem 01.01.2026 beträgt das Kindergeld monatlich 259 EUR pro Kind und steigt somit von bisher 255 EUR um insgesamt 4 EUR pro Kind und Monat.

➤ **Rente / „Aktivrente“**

Für Renten mit Rentenbeginn in 2026 steigt der steuerpflichtige Anteil auf 84 % leicht an, nachdem dieser im Jahr 2025 noch bei 83,50 % gelegen hatte.

Eine Neuerung ist die so genannte Aktivrente: Diese ist ein „Steuerbonus“ für das Arbeiten im Rentenalter. Wer jenseits der Regelaltersgrenze arbeitet, soll einen monatlichen Steuerfreibetrag in Höhe von 2.000 EUR erhalten (jährlich insgesamt 24.000 EUR). Ausschlaggebend für diese Neuerung ist die Schaffung eines zusätzlichen Anreizes, das Arbeiten im Alter attraktiver zu machen sowie darüber hinaus ebenfalls den Eintritt in die Rente etwas flexibler zu gestalten.

➤ **Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung**

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Obergrenzen für das beitragspflichtige Einkommen) werden zum 01.01.2026 wie folgt angehoben:

Versicherung	2026		2025	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Renten- und Arbeitslosen	8.450 €	101.400 €	8.050 €	96.600 €
Kranken- und Pflege	5.812,50 €	69.750 €	5.512,50 €	66.150 €

Der monatliche Höchstbeitrag für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt ab dem Jahr 2026 somit 1.571,70 EUR (18,6 % von 8.450 EUR), der jeweils zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu zahlen ist.

Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, ab welcher sich ein Arbeitnehmer privat versichern kann, steigt im Vergleich zum Vorjahr auf 77.400 EUR pro Jahr (pro Monat entspricht dies 6.450 EUR).

➤ **Beitrag und Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenkasse**

Für das Jahr 2026 liegt der durchschnittliche Zusatzbeitrag bei 2,90 %. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Steigerung von 0,40 %. Da der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung bei 14,60 % weiterhin identisch ist, entspricht dies einem durchschnittlichen gesamten Beitrag zur gesetzlichen Krankenkasse von 17,50 %.

Dieser Beitrag wird weiterhin jeweils zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Weiterhin entscheidet aber jede Krankenkasse individuell, wie hoch ihr Zusatzbeitrag letztendlich ausfällt.

➤ **Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2026 / Anpassung der Minijob-Grenze**

Der gesetzlich festgelegte Mindestlohn wird ab dem Start des neuen Jahres 2026 steigen und zukünftig dann bei 13,90 EUR pro Arbeitsstunde liegen. Hier beträgt die genaue Erhöhung zum Jahreswechsel 1,08 EUR, nachdem der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland im vergangenen Jahr noch bei 12,82 EUR pro Arbeitsstunde gelegen hatte.

Da die Grenze für Minijobberinnen und Minijobber weiterhin an die Entwicklung des Mindestlohnes gekoppelt ist, ergibt sich hieraus zum 01. Januar 2026 eine Anpassung der Minijob-Grenze auf 603 EUR monatlich (im Jahr 2025 lag diese Grenze noch bei 556 EUR pro Monat).

➤ **Pendlerpauschale erhöht sich**

Die Pendlerpauschale erhöht sich ab dem Jahr 2026 auf 38 Cent pro Kilometer für die einfache Fahrt zur Arbeit und löst damit die bisherige gestaffelte Regelung ab. Im Vorjahr waren es (bei einfacher Fahrstrecke) noch 0,30 Euro für die ersten 20 gefahrenen Kilometer sowie danach, ab dem 21 gefahrenen Kilometer der einfachen Wegstrecke, pro gefahrenem Kilometer 0,38 Euro).

➤ **Geförderte Altersvorsorge**

Der geförderte Höchstbetrag in die Basisrente erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr leicht und beträgt ab dem Jahreswechsel 30.826 EUR (im Vorjahr lag der maximale Höchstbeitrag noch bei 29.344 EUR). Für gemeinsam veranlagte Ehepartner verdoppelt sich der maximal absetzbare Betrag auf 61.652 EUR (dieser Wert lag im Jahr 2025 bei 58.688 Euro).

➤ **Sie haben Fragen an das WRZ?**

Sie überlegen die Nutzung von WRZ-Rechenlösungen oder haben Fragen zu Ihrer Lizenz, einem unserer Programme oder zu einer Berechnung? Möchten Sie einen (zeitlich befristeten) Testzugang nutzen oder bei uns ein Angebot einholen?

Kontaktieren Sie unseren Kundenservice gerne telefonisch unter 0281-25066 oder per E-Mail an: [support@wrz.de](mailto:support@wrz.de)

➤ **Schon kostenlos abonniert?**

Derzeit erscheint drei Mal jährlich unser WRZ-Newsletter. Wir informieren die Abonnenten hier über unsere vielen Rechenlösungen, relevante Themen des Kapitalmarktes, Neuerungen sowie über interessante Erfahrungen aus den Kundenberatungen. Natürlich ist unser WRZ-Newsletter für Sie kostenfrei.

Sie möchten unseren WRZ-Newsletter neu abonnieren?

Dann melden Sie sich unter dem Link <https://www.wrz.de/newsletter/abonnieren> an.